

§ 48 Kommentar – KVG LSA

(§ 56 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Im **Verhinderungsfall** gilt § 50 KVG LSA. Danach kann der Hauptverwaltungsbeamte einen **Beigeordneten** mit seiner Vertretung beauftragen. Gibt es keinen Beigeordneten oder ist der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Ausschuss vertritt. Der allgemeine Vertreter und der Beigeordnete haben kein Stimmrecht.

Ist in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt, so ist der Hauptverwaltungsbeamte von Gesetzes wegen („in der Regel“) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse. Ist das nicht gewünscht, kann die Vertretung durch eine **Regelung in der Hauptsatzung** vorsehen, dass ein **Mitglied der Vertretung einem beschließenden Ausschuss**, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, **vorsitzt**. Der Hauptverwaltungsbeamte hat nunmehr kein Stimmrecht, gleichwohl aber das Recht, an der Sitzung **mit beratender Stimme** teilzunehmen (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA); ein genereller Ausschluss des Hauptverwaltungsbeamten aus einem beschließenden Ausschuss ist demnach durch eine Regelung in der Hauptsatzung nicht möglich.

3. Vorberatung der Angelegenheit im beschließenden Ausschuss (§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

Ist die Vertretung für eine **Angelegenheit zuständig** (§§ 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA), so soll diese dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes **zur Vorberatung überwiesen werden** (§ 48 Abs. 3 KVG LSA). **Die grundsätzlich durchzuführende Vorberatung im Ausschuss führt zur intensiven Befassung mit der Angelegenheit und schützt die Mandatsträger letztlich auch davor, ohne ausreichende Kenntnis abschließend Stellung beziehen zu müssen.** Der Gesetzgeber hat bewusst eine „Soll-Bestimmung“ gewählt, um zu verhindern, dass eine Angelegenheit ohne echte Alternativen durch die Vertretung geschleust wird. Deshalb sollte nur aus **atypischen Gründen** (z. B. bei sog. innerorganisatorischen, vertretungsinternen Angelegenheiten; eine Vorberatung ist zeitlich nicht mehr möglich, andernfalls würde der Kommune ein Schaden eintreten) rechtsfehlerfrei von der Vorberatung abgesehen werden.

Innerorganisatorische Beschlüsse sind vertretungsinterne Beschlüsse, bei denen die Vertretung nur selbst betroffen ist oder für die ihrer Natur der Sache nach keine Vorbereitung in Betracht kommt. Sie bedürfen keiner Vorbereitung (z. B. Änderung der Geschäftsordnung § 59 KVG LSA, Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter § 36 Abs. 2 KVG LSA, Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten § 64, Feststellung des Mitwirkungsverbots § 33, Bildung, Auflösung und Umbesetzung von Ausschüssen § 47 KVG LSA, Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl § 51 KWG LSA). Ein Satzungsbeschluss, in dem Ansprüche der Mandatsträger (als Privatpersonen) über eine angemessene Aufwandsentschädigung gegenüber der Kommune geregelt werden (§ 35 KVG LSA), ist keine vertretungsinterne Angelegenheit.

Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden, eines Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 48 Abs. 3 KVG LSA). Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, ermöglicht der Gesetzgeber diesem Personenkreis, die Vorbereitung zwingend herbeizuführen, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

Die **Vorberatung endet** regelmäßig, aber nicht zwingend, **mit einer Beschlussempfehlung des Ausschusses** an die Vertretung. Eine Vorberatung ist auch dann durchgeführt, wenn der Ausschuss eine Angelegenheit lediglich beraten hat, ohne eine Beschlussempfehlung abzugeben. Hat der Ausschuss seine Beratung ersichtlich noch nicht beendet, so ist ein vorab ergehender Beschluss nur dann rechtmäßig, wenn die Vertretung die Angelegenheit ermessensfehlerfrei an sich gezogen hat (§ 46 Abs. 2 KVG LSA). Die **Vertretung ist an die Beschlussempfehlung des Ausschusses nicht gebunden**.